

Bundesrat
Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Musterantwort Umweltallianz zur Änderung der Winterreserveverordnung

Der Verordnungsentwurf und der Erläuternde Bericht befindet sich [hier](#).

Stellungnahme sowohl als .docx wie als .pdf-Dokument **bis 16.06.2025** einreichen an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme der/des **[Name der Organisation einsetzen]** zur Änderung der Winterreserververordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen, und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Die Stromversorgung ist ein wichtiges Gut und die Massnahmen zu deren Sicherstellung sollen auch ergriffen werden. Aus Pragmatismus stimmen wir der Verlängerung der aktuellen Winterreserververordnung zu. Die Reservekapazitäten stehen bereits zur Verfügung und sollen dies bleiben, bis eine gesetzlich abgestützte Lösung bereit ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir der grundsätzlichen Verstärkung von Notrecht basierend auf dem Landesversorgungsgesetz zustimmen. Wir erwarten auch, dass nachfolgende Aspekte nun entsprechend schnell und gründlich angegangen werden.

Umsetzung Stromreservevorlage des Parlaments inklusive Verbrauchsreserve

Mit der vorgeschlagenen Verlängerung der Winterreserververordnung kann Zeit gewonnen werden, um endlich ein gut durchdachtes Stromreserve-Regime zu implementieren, das auf einer soliden rechtlichen Grundlage steht. Wir erwarten, dass das Parlament im Juni die entsprechende Stromreserve-Vorlage verabschiedet. Dieses soll aus unserer Sicht unverzüglich und umfassend umgesetzt werden. Dazu gehört insbesondere die Verbrauchsreserve, die im Gegensatz zu thermischen Reservekraftwerken bereits Teil des vom Parlament und Stimmvolk verabschiedeten Stromgesetzes war und auf die wir bereits in der Stellungnahme zur allerersten Winterreserve-Vorlage hingewiesen hatten. Eine Verbrauchsreserve ist umweltschonender und billiger umzusetzen als neue Reservekapazitäten zu bauen und wird auch von stromintensiven Unternehmen begrüsst. Zur Stromreserve-Vorlage des Parlaments gehören auch Notstromaggregate. Das Poolen von Notstromaggregaten in Tests gute Resultate geliefert. Wir bitten den Bundesrat deshalb nun zusammen mit den Kantonen vorhandene Notstromaggregate systematisch zu erfassen und soweit nötig mit Steuerung, Brennstofflager und Netzeinbindung zu ergänzen, damit das vermutete Potential von rund 1200 MW genutzt werden kann.

Wir möchten hier noch unser Erstaunen über das Vorgehen des UVEK ausdrücken, hat sie doch den Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. Mai 2025 über den Zuschlag für 583 MW thermische Reservekapazitäten informiert, bevor die erwähnte Stromreserve-Vorlage des Parlaments überhaupt verabschiedet, geschweige denn umgesetzt ist.¹ Aus unserer Sicht sind neue Reservekraftwerke unnötig, wenn die Verbrauchsreserve und das Pooling von Notstromaggregaten sorgfältig umgesetzt werden. Die in Kürze abgeschlossene Revision zur Stromreserve gibt aktuell keine Grundlage für die vom UVEK erteilten Aufträge. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die ElCom in ihrer kürzlich erschienen Einschätzung keine Angaben macht bezüglich der Art der aus ihrer Sicht nötigen Reserve zur Sicherstellung der Stromversorgung in der Schweiz.²

¹ Medienmitteilung des Bundesrats vom 14. Mai 2025. Fünf Reservekraftwerke für die Versorgungssicherheit ab 2026.

² ElCom. Update Winterproduktionsfähigkeit – Einschätzung der ElCom zur Stromversorgungssicherheit Schweiz bis 2035. Bern, 08. Mai 2025.

Periodische und kritische Überprüfung der Annahmen zur Bestimmung der Reservegrösse

Der Umfang der Reservekapazitäten werden auf Basis der Empfehlung der Elcom bestimmt. Wir fordern die periodische und kritische Überprüfung der Annahmen, die die Grundlagen dieser Empfehlung bilden. In der Vergangenheit wurde beispielsweise der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen regelmässig massiv unterschätzt. Das Gleiche gilt für die Stromeffizienz. Gleichzeitig zeigt eine kürzlich erschienene Studie der ETH und der ZHAW, dass der Ausbau der Solar- und Windstromproduktion den Bedarf an Reservekapazitäten erheblich senkt und aus volkswirtschaftlicher Sicht Kraftwerken mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen vorzuziehen ist.³ Wir würden es begrüssen, wenn das BFE in Zukunft wieder selber Studien zur Versorgungssicherheit erstellen würde, um zusätzliche Modellrechnungen zu den «System Adequacy»-Studien der Elcom durchzuführen und die Resultate plausibilisieren zu können.

Ausloten des gültigen Rechts zur Erreichung der Ausbauziele für Erneuerbare

Wir möchten den Bundesrat auch darauf aufmerksam machen, dass die durch die Winterreserveverordnung ermöglichten Reservekapazitäten als Versicherung für den Ernstfall dienen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es jedoch am sinnvollsten, möglichst viel in die Vermeidung dieses Ernstfalls zu investieren. Der Bundesrat soll sicherstellen, dass der Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen und der Stromeffizienz entsprechend vorangetrieben und die nötigen Investitionen getätigt werden. Denn mit jeder Kilowattstunde zusätzlich produzierter oder eingesparter elektrischer Energie sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Reserveleistung überhaupt angezapft werden muss, und der Umfang der zur Verfügung stehenden Reservekapazitäten. Im Gegenzug zu ausser Betrieb stehenden Reservekraftwerken bringen diese Investitionen permanenten Nutzen, sind nachhaltig und erhöhen auch durch ihre Dezentralität, Diversität und Unabhängigkeit von Brennstoffen die Versorgungssicherheit.

Definition einer Mangellage

Schliesslich möchten wir unser Erstaunen über die Stellungnahme des Bundesrats zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats ausdrücken. Darin schreibt der Bundesrat, dass er «eine gesetzliche Präzisierung des Begriffs «unmittelbar drohende oder bereits bestehende schwere Mangellage» anhand messbarer Kriterien als problematisch» erachtet und dadurch eine Einschränkung seiner Handlungsfähigkeit in Krisensituationen sieht. Aus unserer Sicht sind klare Kriterien, wie die Verfügbarkeit von Kraftwerken und Brennstoffen und meteorologische Bedingungen, geeignet und verfügbar. Eine gesetzliche Grundlage für die Definition einer Strommangellage und vordefinierte Abstufungen des Schweregrads – beispielsweise analog des Epidemiengesetzes mit der «besonderen» und der «ausserordentlichen» Lage – schaffen Klarheit für alle involvierten Akteur:innen. Gleichzeitig behindern sie in keiner Weise die Handlungsfähigkeit des Bundesrats auf Basis des Landesversorgungsgesetzes im Fall eines unvorhergesehenen Ereignisses.

In diesem Zusammenhang bleibt auch unklar, inwiefern die Kriterien für einen Abruf der Stromreserve in Art. 18 und 19 WResV alle möglichen Faktoren einer Strommangellage abdecken oder ob auch andere Fälle für den Abruf in Frage kommen. Auch erwarten wir mehr Klarheit darüber, ob die Stromreserve bei einer Strommangellage überhaupt abgerufen wird und ob sie Stromkontingentierungen und anderen verfügbaren Massnahmen vorgezogen würde. Eine diesbezügliche Klärung forderten verschiedene Kreise bereits in kürzlich abgeschlossenen Vernehmlassungen zu verschiedenen Verordnungsentwürfen. Wir erwarten, dass der Bundesrat hierzu baldmöglichst kommuniziert und eine umfassende Strategie zur Abwendung einer Strommangellage vorlegt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse

³ Darudi, A., Savelsberg, J., Schlecht, I. (2024). Thrive in sunshine, brace for thunder: Least-cost robust power system investments under political shocks. Econstore, ZBW – Leibniz Information Centre for Economics.

